

**Satzung**  
**des**  
**Vereins zur Erhaltung der Adolf-Clarenbach-Kirche Hösel**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Adolf-Clarenbach-Kirche Hösel“. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Erhaltung der Adolf-Clarenbach-Kirche Hösel e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der baulichen Substanz der denkmalgeschützten Adolf-Clarenbach-Kirche in Hösel und der dem Gottesdienst dienenden Inneneinrichtung und Bestandteile.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hösel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personengemeinschaften werden.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen und Personengemeinschaften darüber hinaus im Falle der Insolvenz.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitgliede ist vom Vorstand zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die nach dem 30. 06. eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen für das Beitrittsjahr den halben Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar für das laufende Jahr zur Zahlung fällig, bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres einen Monat nach Beitritt für das Beitrittsjahr.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ersetzt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Streichung von der Mitgliederliste.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 3) Endet das Mandat eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so hat der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch Austausch von E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 4) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Eine Mitteilung in Form einer E-Mail ist ausreichend.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Ernennung von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Der Antrag ist spätestens vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Vorstand zu stellen.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 3) Vorbehaltlich der Regelung in §16 Abs.1 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Evangelische Kirchengemeinde Hösel gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 4.

Ratingen-Hösel, den 29. Januar 2009